

1. Präambel

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Exportwaren haben ausschließliche Geltung, sofern nicht in Form einer schriftlichen und von beiden Parteien unterzeichneten Vereinbarung eine abweichende Regelung getroffen wurde.

Das Angebot, die Auftragsbestätigung und die Auftragsannahme für den Verkauf aller in diesem Sinne eingeschlossener Produkte unterliegen den in diesem Dokument festgelegten Bestimmungen. Alle vom Käufer vorgeschlagenen anderslautenden oder an Bedingungen geknüpften Bestimmungen werden von Elliptec hiermit abgelehnt und gelten für Elliptec als nicht verbindlich, sofern diesbezüglich keine ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung von Elliptec vorliegt.

Die vorliegenden Bedingungen gelten auch für alle künftigen Einzelkaufverträge zwischen Elliptec und dem Käufer.

Druck-, Schreib- oder andere Fehler bzw. Auslassungen in Verkaufsprospekten, Angeboten, Preislisten, Angebotsannahmen, Rechnungen oder anderen von Elliptec ausgestellten Dokumenten mit Informationen bleiben einer Berichtigung vorbehalten, ohne dass Elliptec hierfür eine Haftung anerkennt.

Die Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für die Verträge zwischen Elliptec und Händlern.

2. Aufträge und Spezifikationen

Ein vom Käufer erteilter Auftrag gilt erst dann als von Elliptec angenommen, wenn und bis dieser Auftrag von Elliptec oder einem Vertreter von Elliptec innerhalb von 21 Tagen nach seiner Erteilung schriftlich bestätigt wurde.

Die Menge, Qualität und Beschreibung von und jede Spezifikation der Waren muss den Angaben aus dem Angebot von Elliptec (sofern vom Käufer angenommen) oder aus dem Auftrag des Käufers (sofern von Elliptec angenommen) entsprechen. Jede derartige Spezifikation, jedes Angebot aus einem Verkaufsprospekt sowie andere derartige Angaben gelten als streng vertraulich und dürfen Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden.

Der Käufer ist gegenüber Elliptec für die Richtigkeit und Genauigkeit der Angaben in jedem Auftrag verantwortlich, der vom Käufer erteilt wird, und der Käufer hat ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass alle erforderlichen Informationen bezüglich der Waren innerhalb einer ausreichenden Zeitspanne an Elliptec übermittelt werden, damit die Erfüllung des Vertrags durch Elliptec gemäß den vertraglichen Bestimmungen erfolgen kann.

Falls die Waren gemäß einer vom Käufer übermittelten Spezifikation durch Elliptec gefertigt oder einem Verarbeitungsprozess unterzogen werden müssen, verpflichtet sich der Käufer, Elliptec gegen alle Elliptec entstehenden Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen sicherzustellen, die im Zusammenhang mit Ansprüchen aufgrund einer Verletzung eines Patents, Urheberrechts, Gebrauchsmusterrechts, einer Marke oder anderer gewerblicher Schutzrechte oder geistiger Eigentumsrechte beliebiger anderer Personen stehen und deren Ursache die Verwendung der Käuferspezifikation durch Elliptec ist.

Elliptec behält sich das Recht vor, an der Spezifikation der Waren beliebige Änderungen vorzunehmen, die zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen erforderlich werden oder, wenn die Waren nach Spezifikation von Elliptec geliefert werden, die keine wesentlichen Auswirkungen auf die Qualität oder Leistungsfähigkeit der Waren haben.

Bei einem Auftrag über standardmäßige Produkte kann der Käufer einen Auftrag ohne Kostenfolgen weder teilweise noch vollständig stornieren oder terminlich verschieben, wenn die Stornierung weniger als 60 Tage vor dem bestätigten Lieferdatum erfolgt.

Bei einem Auftrag über nicht standardmäßige Produkte kann der Käufer einen Auftrag ohne Kostenfolgen weder teilweise noch vollständig stornieren oder terminlich verschieben, wenn die Stornierung weniger als 180 Tage vor dem bestätigten Lieferdatum erfolgt.

3. Preis der Waren

Als Preis für die Waren gilt der von Elliptec angebotene Preis.

Elliptec behält sich das Recht vor, durch Mitteilung an den Verkäufer zu einem beliebigen Zeitpunkt vor der Lieferung den Preis der Waren zu erhöhen, um einer Steigerung der Elliptec entstehenden Kosten Rechnung zu tragen, die auf beliebige, nicht von Elliptec beeinflussbare Ursachen (z. B. Wechselkursschwankungen, Währungsbestimmungen, Zolländerungen, erhebliche Steigerungen der Kosten für Rohstoffe und anderer Herstellungskosten) oder auf Änderungen der Liefertermine zurückzuführen sind.

Sofern in den Bedingungen eines Angebots oder in einer Preisliste des Verkäufers keine anderslautende Angabe enthalten ist und sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung zwischen Käufer und Elliptec abgeschlossen wurde, gelten alle von Elliptec angegebenen Preise "ab Werk". Sollen die Waren nicht „ab Werk“, sondern von Elliptec an einen anderen Bestimmungsort geliefert werden, ist der Käufer zur Erstattung der Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung an Elliptec verpflichtet.

Die jeweils geltende Mehrwertsteuer ist im Preis nicht inbegriffen und muss vom Käufer zusätzlich zum Preis an den Verkäufer entrichtet werden.

4. Zahlungsbedingungen

Der Käufer muss den Preis für die Waren innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum der von Elliptec gesendeten Rechnung zahlen. Zahlungen dürfen nur durch Überweisungstransaktionen im normalen Bankverkehr getätigt werden; eine Zahlung per Scheck oder Wechsel gilt nicht als Erfüllung der entsprechenden Zahlungsverpflichtung.

Zwischen den Parteien kann bei Bedarf vereinbart werden, dass der Käufer auf eigene Kosten ein von seiner Bank (oder einer anderen für den Verkäufer akzeptablen Bank) ausgestelltes Akkreditiv an Elliptec übermittelt. In diesem besonderen Fall muss das Akkreditiv in Übereinstimmung mit den Einheitlichen Richtlinien und Praktiken für Dokumentenakkreditive, Revision von 1993, ICC-Publikation Nr. 500 ausgestellt werden.

Bei einer Nichtzahlung des Käufers zum Fälligkeitsdatum ist Elliptec unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel berechtigt,

- den Vertrag zu kündigen oder alle weiteren Lieferungen an den Käufer vorläufig auszusetzen, oder
- dem Käufer Zinsen auf den ausstehenden Betrag mit einem Satz von 7 Prozent jährlich über dem ab diesem Zeitpunkt gültigen Referenzzins der Europäischen Zentralbank zu berechnen, bis der vollständige ausstehende Betrag bezahlt wird. Der Käufer hat das Recht, den Beweis zu erbringen, dass durch die Zahlungsverzögerung keine oder nur geringfügige Schäden entstanden sind.

5. Lieferung

Die Lieferung der Waren hat durch den Käufer zu erfolgen, indem der Käufer die Waren auf dem Firmengelände von Elliptec zu einem beliebigen Zeitpunkt abholt, nachdem Elliptec den Käufer davon in Kenntnis gesetzt hat, dass die Waren zur Abholung bereitstehen. Falls Elliptec einem anderen Lieferort zugestimmt hat, erfolgt die Lieferung der Waren durch Elliptec an den jeweils vereinbarten Bestimmungsort. Elliptec behält sich das Recht vor, ohne Preisanpassung bis zu 3 % mehr oder 3 % weniger als die bestellte Menge zu liefern, wobei die gelieferte Menge in solchen Fällen als mit der bestellten Menge identisch angesehen wird.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Elliptec die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrungen, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von Elliptec oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat Elliptec auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Elliptec, die Lieferung bzw. Leistung und die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Sofern Elliptec die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1 % für jede vollendete Woche des Verzugs. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit von Elliptec.

Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist Elliptec berechtigt, Ersatz des insoweit entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Unterganges auf den Käufer über.

6. Übertragung von Risiken

Das Risiko von Schäden an oder Verlusten von Waren geht ab folgendem Zeitpunkt an den Käufer über:

- bei einer Lieferung der Waren an einen anderen Bestimmungsort als das Firmengelände von Elliptec zum Zeitpunkt der Übergabe oder, falls der Käufer die Lieferung der Waren vertragswidrig nicht annimmt, zu dem Zeitpunkt, zu dem Elliptec die Lieferung der Waren angeboten hat;
- bei einer Lieferung der Waren bis zum Firmengelände von Elliptec ("ab Werk", Incoterms 2000) ab dem Zeitpunkt, zu dem Elliptec den Käufer darüber benachrichtigt, dass die Waren zur Abholung bereitstehen.

7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) die Elliptec aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, werden Elliptec die folgenden Sicherheiten gewährt, die Elliptec auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, sobald ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von Elliptec. Die Verarbeitung und Umbildung erfolgt stets für Elliptec als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für Elliptec. Erlischt das Eigentum von Elliptec durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf Elliptec übergeht. Der Käufer verwahrt das entsprechende Miteigentum von Elliptec unentgeltlich. Ware, an der Elliptec Eigentum oder Miteigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verfügungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits sicherungshalber in vollem Umfang an Elliptec ab. Elliptec ermächtigt den Käufer widerruflich, die an Elliptec abgetretenen Forderungen für Rechnung von Elliptec im eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum von Elliptec hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Verkäufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist Elliptec berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

8. Gewährleistung und Ausschlussklauseln

Der Käufer wird die Ware unverzüglich nach Anlieferung untersuchen und etwaige Mängel umgehend an Elliptec melden (§§ 377, 378 HGB). Der Käufer muss Elliptec über alle sichtbaren Mängel, Mengendefizite oder falsche Produktlieferungen innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt der Lieferung informieren. Falls Elliptec innerhalb des genannten Zeitraums keine sichtbaren Produktmängel schriftlich angezeigt werden, gilt die Lieferung als uneingeschränkt angenommen.

Elliptec garantiert, dass alle gemäß diesem Vertrag gelieferten Erzeugnisse frei von Material- und Herstellungsmängeln sind, den geltenden Spezifikationen entsprechen und, sofern die genauen Konstruktionspläne nicht vom Käufer bereitgestellt wurden, frei von Konstruktionsfehlern und für die vom Käufer beabsichtigten Zwecke geeignet sind.

Sofern nicht anderweitig vereinbart, übernimmt Elliptec keine Verantwortung dafür, dass die Waren einem bestimmten, vom Käufer beabsichtigten Verwendungszweck entsprechen.

Die obige Gewährleistung wird von Elliptec vorbehaltlich folgender Bedingungen übernommen:

- Elliptec haftet nicht für Mängel, die sich aus vom Käufer bereitgestellten Konstruktionsplänen oder Spezifikationen ergeben;
- Elliptec übernimmt keine Haftung nach den obigen Gewährleistungsbedingungen, wenn der volle Kaufpreis der Waren zum fälligen Zahlungsdatum noch nicht entrichtet wurde;
- Die obige Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Teile, Werkstoffe oder Ausrüstung, die vom Käufer oder im Auftrag des Käufers gefertigt wurden, es sei denn, eine solche Gewährleistung wird vom Hersteller gegenüber dem Verkäufer übernommen.

Von dieser Gewährleistung ausgenommen sind Mängel oder Schäden an den Produkten, die auf falschen Einbau oder nicht ordnungsgemäße Wartung, unsachgemäßem Gebrauch, Fahrlässigkeit oder andere Ursachen zurückzuführen sind, die einer ordnungsgemäßen gewerblichen Anwendung zuwider laufen.

Jeder durch den Käufer erhobene Anspruch, der Qualitätsmängel oder Mängel bezüglich des Zustands der Waren oder deren Nichtkonformität mit der Spezifikation betrifft, ist Elliptec innerhalb von sechs Monaten nach Lieferdatum zu melden.

Der Käufer hat ein Anrecht auf die Lieferung von Ersatzwaren oder eine Instandsetzung bzw. eine Reduzierung des in den Bestimmungen des jeweiligen Kaufvertrages festgelegten Kaufpreises.

Wenn ein berechtigter Anspruch im Zusammenhang mit Waren aufgrund eines Qualitätsmangels oder eines Mangels am Zustand der Waren oder deren mangelnder Übereinstimmung mit ihrer Spezifikation gemäß diesen Geschäftsbedingungen an Elliptec gemeldet wird, ist Elliptec berechtigt, nach alleinigem Ermessen die Waren entweder kostenlos auszutauschen oder instand zu setzen. Falls Elliptec nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Waren zu reparieren oder auszutauschen, hat der Käufer nach alleinigem Ermessen Anspruch auf eine Minderung des Kaufpreises oder die Aufhebung des Vertrags.

Die Verpflichtung zum Austausch oder zur Instandsetzung von Produkten, die Material- oder Herstellungsmängel aufweisen, stellt den gesamten Haftungsumfang von Elliptec bezüglich des Verkaufs dar und begründet das einzige Rechtsmittel des Käufers bei einem Verstoß gegen die oben aufgeführten Gewährleistungen.

Schadenersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Elliptec für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparter Aufwendungen, auf Schadenersatzansprüchen Dritter sowie auch sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden.

Diese Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens von Elliptec entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit die Haftung von Elliptec ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Elliptec.

9. Besondere Bedingungen für Software

§ 1

(1) Der Verkäufer leistet nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Software und dafür, dass der Nutzung der Software im vertraglichen Umfang durch den Käufer keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Fehler, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Kunden verursacht werden.

(2) Der Verkäufer leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt er nach seiner Wahl dem Käufer einen neuen mangelfreien Softwaregegenstand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn der Verkäufer dem Käufer zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Der Verkäufer ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung gezahlt hat.

(3) Schlagen zwei Versuche der Nachbesserung fehl, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, es sei denn, es liegt ein unerheblicher Mangel vor. Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen leistet der Verkäufer im Rahmen der in § 2 festgelegten Grenzen. Der Verkäufer kann nach Ablauf der in Satz 1 gesetzten Frist verlangen, dass der Käufer seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt. Nach Fristablauf geht das Wahlrecht auf den Verkäufer über.

(4) Aus sonstigen Pflichtverletzungen des Verkäufers kann der Käufer Rechte nur herleiten, wenn er diese gegenüber dem Verkäufer schriftlich gerügt und ihm eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt. Für Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in § 2 festgelegten Grenzen.

(5) Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung/Bereitstellung der Software; die gleiche Frist gilt für sonstige Ansprüche gleich welcher Art gegenüber dem Verkäufer. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des 438 Abs. 1 Nr. 1a BGB, bei Garantien (§ 444 BGB) sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 2

(1) In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet der Verkäufer Schadensersatz ausschließlich nach Maßgabe folgender Grenzen:

- (a) bei Vorsatz in voller Höhe, ebenso bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die der Verkäufer eine Garantie übernommen hat;
- (b) bei grober Fahrlässigkeit nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte;
- (c) in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens. Die Haftung ist auf 5.000,00 € pro Schadensfall begrenzt;
- (d) darüber hinaus: soweit der Verkäufer gegen die eingetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.

(2) die Haftungsbegrenzungen gem. Ziffer (1) gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Dem Verkäufer bleibt der Einwand des Mitverschuldens unbenommen.

(4) Für die Verjährungsfrist gilt § 1 (5) entsprechend mit der Maßgabe, dass für Ansprüche gem. (1) (a) und (2) die gesetzliche Verjährungsfrist gilt. die Verjährungsfrist gem. Satz 1 beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3, 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

§ 3

Die Haftung von Elliptec für jegliche Schäden ist vollständig ausgeschlossen, wenn

- der Nutzer die Software von Elliptec kostenlos erhalten hat und/oder
- die Software vom Kunden oder auf dessen Veranlassung verändert wurde und/oder
- die Software vom Kunden oder auf dessen Veranlassung in andere Softwaresysteme implementiert wurde.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder bei Ansprüchen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10. Sonstige Bestimmungen

Elliptec behält sich das Recht vor, jegliche Produkte ohne vorherige Ankündigung zu verbessern oder zu verändern, vorausgesetzt, dass eine derartige Verbesserung oder Veränderung keine Auswirkungen auf die Form und Funktion des Produkts hat. Die Produkte von Elliptec dürfen ohne schriftliche Genehmigung von Elliptec nicht in kritischen Komponenten von Lebenserhaltungsgeräten oder -systemen eingesetzt werden.

Durch diese Vereinbarung werden alle anderen Verpflichtungen und Zusicherungen bezüglich des Vertragsgegenstandes, die von den Parteien vor dem Datum dieses Vertrags in mündlicher oder schriftlicher Form unter Umständen abgegeben wurden, ersetzt und aufgehoben, d. h. diese werden ab dem Datum der Unterzeichnung dieser Vereinbarung somit null und nichtig.

Diese Vereinbarung darf durch keine Partei abgetreten oder übertragen werden, sofern nicht das schriftliche Einverständnis der anderen Partei vorliegt; jede Partei hat jeweils ihre eigenen Anwaltskosten, Buchführungskosten sowie alle übrigen Kosten und Aufwendungen zu tragen, die bei der Erfüllung der aus diesem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen anfallen.

Alle gemäß diesem Vertrag erforderlichen Mitteilungen sind an folgende Anschrift zu senden:

Elliptec Resonant Actuator AG
Sales and Marketing Officer
Meinhardstr. 3
44379 Dortmund, Deutschland

11. Höhere Gewalt

Elliptec haftet gegenüber dem Käufer nicht für Ausfälle oder Verzögerungen bei der Ausführung vertraglicher Leistungen, wenn diese Ausfälle oder Verzögerungen auf folgende Ereignisse zurückzuführen sind: kraft Gesetzes vorgenommene Maßnahmen, einschließlich Handlungen staatlicher Behörden aufgrund geltenden Rechts, Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfe, Handlungen von Staatsfeinden, Kriege, Aufstände, Ausschreitungen, Blitzschläge, Brände, Überschwemmungen, innere Unruhen, Explosionen, Schäden oder Unfälle an Maschinen oder jegliche sonstige Ursachen (unabhängig davon, ob diese den oben genannten Ursachen ähneln), die von der Partei, die ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, nach vernünftigem Ermessen nicht beeinflusst werden können.

12. Bestimmung des anwendbaren Rechts; Gerichtsstand

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht und ist gemäß deutschem Recht abgefasst; die Vorschriften zum internationalen Privatrecht (EGBGB) sind hiervon ausgenommen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet auf diese Vereinbarung keine Anwendung. Jede Partei erkennt hiermit die Zuständigkeit der Gerichte an, unter deren Gerichtsbarkeit sich der Verkäufer befindet.

Elliptec hat das Recht, Klage vor einem Gericht am Hauptgeschäftssitz des Käufers oder nach eigenem Ermessen vor einem anderen Gericht zu erheben, das gemäß beliebiger nationaler oder internationaler Gesetze als zuständig gilt.

Dortmund, im Juni 2007
Elliptec Resonant Actuator AG